**Baudirektion**
**Kanton Zürich**

ARV/ **42** /2006

# VERFÜGUNG

**vom 21. März 2006**

**Zürich.** **Privater Gestaltungsplan Hardturm-Areal, Zürich West, mit Umweltverträglichkeitsprüfung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Stadtrat von Zürich hat am 7. Dezember 2005, gestützt auf § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), dem privaten Gestaltungsplan Hardturm-Areal, Zürich West, mit Umweltverträglichkeitsprüfung zugestimmt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 13. Februar 2006 wurden innerhalb der festgesetzten Rechtsmittelfrist keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 21. Februar 2006 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Das Planungsgebiet liegt nach der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung in der fünfgeschossigen Zentrumszone Z5 mit 30% Wohnanteil und 30% Freiflächenziffer. Der vorliegende Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung hält sich an den Rahmen der Bau- und Zonenordnung. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer städtebaulich hochwertigen und funktionalen Gesamtüberbauung mit attraktiven Freiräumen. Das städtebauliche Leitbild für das Hardturm-Areal, welches dem Gestaltungsplan zugrunde liegt, macht wesentliche Aussagen zu Freiraum, Nutzungen, Erschliessung, Etappierung und Umgang mit dem Lärmschutz. Mit dem Gestaltungsplan wird sichergestellt, dass im Planungsgebiet die Immissionsgrenzwerte (IGW) der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden.

Der Gestaltungsplan Hardturm-Areal entspricht den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Raumplanung des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich, indem er die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Bauland schafft bzw. verbessert, das im kantonalen Richtplan als Zentrumsgebiet bezeichnet ist.

Da der Gestaltungsplan nicht von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung des Stadtrates ausreichend (§ 86 PBG).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der private Gestaltungsplan Hardturm-Areal, Zürich West, mit Umweltverträglichkeitsprüfung, dem der Stadtrat von Zürich am 7. Dezember 2005 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Der Bauherrschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

Zustelladresse: Hardturm AG, Schanzengasse 14, Postfach, 8022 Zürich

(Bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Zustelladresse. Ohne Ihren Gegenbericht innert 20 Tagen gehen wir davon aus, dass die Zustelladresse korrekt und zudem identisch mit der Rechnungsadresse ist).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Staatsgebühr | Fr. | 696.00 | |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 48.00 | |
| Total | Fr. | 744.00 | (Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210) |

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von neun Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von einem Dossier), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. März 2006
060197/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:
Ch. Dimmerhakl

Förrlibuckstrasse

Förrlibuckstrasse

Kat.Nr.6347

Kat.Nr.6344

Kat.Nr.6345

Kat.Nr.6354

Kat.Nr.6355

Kat.Nr.5997

Kat.Nr.6348

Teilgebiet 2

Teilgebiet 1

Grünzug

Freiraumachse

SBB-Viadukt

Stadionplatz

Quartierplatz

min. 1000 m2

min. 600 m2

min. 500 m2

Lage der offenen Verbindung Breite min. 10 m

29 m

Wendeschlaufe Anlieferung generelle Lage

Wendeschlaufe Anlieferung generelle Lage

3.5 m

5m

3.5 m

5m

Baufeld A

Baufeld B

Baufeld C

a1 a2 a3 a4 a5 a6

b1 b2 b3 b4 b5 b6

c1 c2 c3 c4 c5 c6 c7

Tramhaltestelle

Tramhaltestelle

Projektierte Pfingstweidstrasse

Km 282793

Km 282836

Anordnungsspielraum für Knoten Einfahrt Pfingstweidstrasse

0 50 m 100 m

N

## Informationen:

- Baulinien
- Schutzobjekte
- Zu Enteignende Fläche gemäss Projekt Pfingstweidstrasse SN 1.4.1
- Abbruchobjekt
- Baumallee gemäss Projekt Pfingstweidstrasse SN 1.4.1

## Festlegungen:

- Geltungsbereich
- Teilgebiet 2
- Baubegrenzungslinien
- Arkadenlinie
- Fussgänger- und Veloverbindung generelle Lage
- Ein- und Ausfahrt mit Anordnungsspielraum
- Provisorische Ein- und Ausfahrt
- Ebenerdiger Hof generelle Lage
- Lage offene Verbindung
- Durchgänge min. 6 m breit und 2 Geschosse hoch generelle Lage

## Koordinaten Eckpunkte Baufelder:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a1 | 680657.197 / 249617.296 | b5 | 680848.912 / 249421.713 |
| a2 | 680713.902 / 249597.342 | b6 | 680776.850 / 249452.299 |
| a3 | 680691.767 / 249545.214 | c1 | 680902.794 / 249455.600 |
| a4 | 680783.982 / 249506.055 | c2 | 680942.569 / 249438.714 |
| a5 | 680766.735 / 249456.607 | c3 | 680936.154 / 249427.242 |
| a6 | 680616.152 / 249520.541 | c4 | 680929.233 / 249415.986 |
| b1 | 680811.555 / 249521.204 | c5 | 680921.796 / 249404.949 |
| b2 | 680896.501 / 249474.622 | c6 | 680913.827 / 249394.135 |
| b3 | 680884.775 / 249447.009 | c7 | 680882.421 / 249407.622 |
| b4 | 680863.492 / 249456.046 | | |

Amt für Raumordnung und Vermessung

Kanton Zürich
Stadt Zürich

# Privater Gestaltungsplan Hardturm-Areal Zürich-West

mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss PBG § 85

Plan 1:500

Die Grundeigentümerinnen:

Hardturm AG

Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich

Tiefbauamt der Stadt Zürich

STADT ZÜRICH

Genehmigt, Zürich, den – 7. DEZ. 2005

IM NAMEN DES STADTRATES

der Stadtpräsident: der Stadtschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: 21. März 2006

Für die Baudirektion

BDV Nr. 42.06

11.11.2005


**Hardturm AG**
Schanzengasse 14
Postfach 2016
CH-8022 Zürich
Tel. +41 1 266 29 03
Fax +41 1 266 29 04

**ADP Architekten AG**
Seefeldstrasse 152
CH-8008 Zürich
Tel. +41 43 443 00 00
Fax +41 43 443 00 01

Amt für Raumordnung und Vermessung

Kanton Zürich
Stadt Zürich

# Privater Gestaltungsplan Hardturm-Areal Zürich-West

mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gemäss PBG § 85

## Vorschriften

Die Grundeigentümerinnen:

Hardturm AG

Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich

Tiefbauamt der Stadt Zürich

STADT ZÜRICH

Genehmigt, – 7. DEZ. 2005
Zürich, den
IM NAMEN DES STADTRATES
der Stadtpräsident: der Stadtschreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am: 21. März 2006

Für die Baudirektion

BDV Nr. 42 / 06

November 2005

**Hardturm AG**
Schanzengasse 14
Postfach 2016
CH-8022 Zürich

Tel. +41 1 265 29 03
Fax +41 1 265 29 04

11.11.2005

# Gestaltungsplan Hardturm-Areal

Aufgrund des städtebaulichen Leitbildes Hardturm-Areal vom November 2005 wird folgender Gestaltungsplan i.S.v. § 83 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 festgesetzt.

## I. Geltungsbereich und Bestandteile

**Art. 1**
Geltungsbereich

(1) Für den Bereich des Hardturm-Areals, umfassend die Grundstücke

| | | |
|---|---|---|
| Kat.-Nr. AU6347 mit | 311 | m2, |
| Kat.-Nr. AU5997 mit | 16'855 | m2, |
| Kat.-Nr. AU6348 mit | 26'145 | m2, |
| Kat.-Nr. AU6354 mit | 540 | m2 und |
| Kat.-Nr. AU6355 mit | 3'527 | m2 |
| sowie Teile von | | |
| Kat.-Nr. AU6344 mit | 122 | m2 und |
| Kat.-Nr. AU6345 mit | 326 | m2 |

wird ein der Zustimmung des Stadtrates bedürftiger privater Gestaltungsplan im Sinne von § 85 ff. PBG erlassen.

(2) Der Geltungsbereich ist in folgende Teilgebiete unterteilt:

- Teilgebiet 1 mit einer Grundstückfläche von 44'076 m2, umfassend die Baufelder A, B und C
- Teilgebiet 2 mit einer Grundfläche von 3'750 m2.

**Art. 2**
Bestandteile

Der Gestaltungsplan setzt sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500 zusammen.

**Art. 3**
Vorgehendes und ergänzendes Recht

(1) Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften der allgemeinen Bau- und Zonenordnung.

(2) Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

(3) Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, so gelten die dannzumaligen Vorschriften der allgemeinen Bau- und Zonenordnung.

## II. Bestimmungen für das Teilgebiet 1

**Art. 4**
Baubegrenzungslinien, Stellung der Gebäude

(1) Die Gebäudegrundrisse sind innerhalb der im Plan angegebenen Baubegrenzungslinien anzuordnen.

(2) Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf die Abstandsbestimmungen arealintern an die Baubegrenzungslinien gestellt werden. Vorbehalten bleiben feuerpolizeilich sowie wohn- bzw. arbeitshygienisch einwandfreie Verhältnisse.

(3) Die geschlossene Bauweise ist erlaubt.

(4) In den Baufeldern A und B ist entlang der Pfingstweidstrasse die Arkadenlinie bis auf die Höhe von 2 Geschossen zu beachten. Im Baufeld C ist das EG im Hinblick auf die Ermöglichung von öffentlichen oder halböffentlichen Nutzungen mit einer lichten Höhe von mindestens 3.5 m auszugestalten.

(5) Im Baufeld A ist eine vertikal durchgehende Öffnung von der Pfingstweidstrasse zum Freiraum im nördlichen Teil des Planungsgebietes vorzusehen, die mindestens 10 m breit ist. Der Anordnungsspielraum ist im Plan speziell bezeichnet. Einzelne Verbindungen (Passerellen o.ä.) sind ab dem 2. Obergeschoss möglich.

(6) Einzelne oberirdische Vorsprünge mit einem minimalen Vertikalabstand von 3 m ab gestaltetem Boden dürfen die Baulinien um höchstens 1.5 m und im Übrigen die Baubegrenzungslinien um höchstens 2 m überragen.

(7) Im Bereich des Quartierplatzes ist ein maximal zweigeschossiges Kiosk- und Versammlungsgebäude o.ä. mit einer Grundfläche von höchstens 150 m2 zulässig. Zudem dürfen Gebäude, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und deren grösste Höhe 4 m nicht übersteigt, ausserhalb der Baubegrenzungslinien im Umfang von höchstens 2 % der Grundstücksfläche erstellt werden.

(8) Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile ohne anrechenbare Ausnützung sind auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien zulässig.

**Art. 5**
Gebäudehöhe

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

- Baufeld A: 25 m
- Baufeld B: 25 m
- Baufeld C: 80 m (unter Vorbehalt der Hochhausgenehmigung im Sinne von § 282 ff. PBG)

**Art. 6**
Geschosszahl

(1) In den Baufeldern A und B sind neben je einem anrechenbaren Unter- und Dachgeschoss 7 Vollgeschosse zulässig.

(2) Im Baufeld C ist die Geschosszahl unter dem Vorbehalt der Hochhausgenehmigung im Sinne von § 282 ff. PBG frei.

**Art. 7**
Ausnützung

(1) In den Baufeldern ist der Umfang der nach § 255 PBG anrechenbaren Geschossfläche unter Einschluss der Dachgeschosse auf folgende Masse beschränkt:

- Baufeld A: 49'300 m2
- Baufeld B: 27'000 m2
- Baufeld C: 30'760 m2

(2) Übersteigt die nach § 255 PBG anrechenbare Geschossfläche in den Untergeschossen die Fläche von 18'297 m2 (= 42 % der massgeblichen Grundfläche), ist diese im Mehrumfang für die Ausnützung anrechenbar.

(3) Zwischen benachbarten Baufeldern sind Ausnützungsverschiebungen von max. 2'000 m2 zulässig.

(4) Im Gebäude beim Quartierplatz darf eine anrechenbare Geschossfläche von max. 150 m2 realisiert werden.

(5) Falls das am 1. April 2005 eingeleitete Verfahren für den Umbau der Pfingstweidstrasse SN 1.4.1 und die Erstellung des Trams Zürich West abgebrochen wird und der aus diesem Anlass verfügte Enteignungsbann zulasten der Grundstücke Kat.-Nrn. AU5997, AU6348, AU 6354 und AU 6355 aufgehoben wird, erhöht sich die Ausnützung in den Baufeldern A, B und C auf folgende Werte:

- Baufeld A: 54'300 m2
- Baufeld B: 29'300 m2
- Baufeld C: 32'700 m2

Die Limite der nicht anrechenbaren Fläche in den Untergeschossen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 vorstehend beträgt in diesem Fall 19'849 m2.

**Art. 8**
Dachgestaltung

(1) Es sind nur Flachdächer mit einer Neigung von max. 5° zulässig.

(2) Oberhalb der Dachflächen der Dachgeschosse sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Kamine, Abluftrohre, Treppenhäuser, Absturzsicherungen, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und Liftüberfahrten zulässig.

(3) Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu begrünen, wenn das zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von technisch bedingten Aufbauten.

**Art. 9**
Freiraum

(1) Es gilt eine Freiflächenziffer von 30 %.

(2) Der Freiraum ist unter Berücksichtigung der Freiraumachse entlang des SBB-Viaduktes so zu gestalten, dass im Endausbau ein durchgehender Grünzug mit Quartierplatz von der Nordostseite des Baufeldes A (Förrlibuckstrasse) bis zur Ostgrenze des Planungsgebietes entsteht.

(3) Im Baufeld A sind mindestens 2 ebenerdige Wohnhöfe mit einer Fläche von mind. 600 m2 resp. 1'000 m2 und im Baufeld B ist ein ebenerdiger Wohnhof mit einer Fläche von mind. 500 m2 zu erstellen. Diese Wohnhöfe sind mit Durchgängen, die mindestens 6 m breit sind und sich über mindestens 2 Geschosse erstrecken, mit der übrigen Freifläche zu verbinden.

(4) Angemessene Teile der Freiflächen sind kinder- und jugendgerecht zu gestalten.

(5) Es ist zu gewährleisten, dass der vom Gestaltungsplan erfasste Bereich des Stadionplatzes mit der übrigen Fläche ein einheitliches Ganzes bildet.

**Art. 10**
Fuss- und Radwege

(1) Das Areal ist unter Beachtung der Anschlüsse an das übergeordnete Fuss- und Radwegnetz für Fussgänger und Radfahrer durchlässig zu gestalten.

(2) Als Ersatz für den Mühleweg ist am östlichen Rand des Planungsgebietes eine Fuss- und Radwegverbindung von der Förrlibuckstrasse bis zur Pfingstweidstrasse zu erstellen.

**Art. 11**
Energie

(1) Der Heizwärmebedarf darf die um 10 % reduzierten Werte gemäss den Wärmedämmvorschriften der Baudirektion (Ausgabe 2002) nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt die Verschärfung der Wärmedämmvorschriften durch die Baudirektion.

(2) Für Raumheizung und Warmwasser ist Fernwärme zu verwenden, wenn (alternativ)

- der Anteil erneuerbarer Energien oder Abwärme in der Fernwärme mindestens so hoch ist, dass damit allein die Anforderungen von § 10a des kantonalen Energiegesetzes erfüllt werden könnte;

- der Wärmebedarf nicht durch erneuerbare Energien und/oder Abwärme im Umfang von mindestens 25 % gedeckt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Erstellung von Fernwärmeanschlüssen entfällt, wenn in einer ersten Bauetappe mangels der Möglichkeit eines Anschlusses an die Fernwärme eine anderweitige Heizung vorgesehen worden ist. Falls für spätere Etappen doch wieder Fernwärme zur Verfügung stehen sollte, hätte die Bauherrschaft die Anschlussmöglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls den Nachweis zu erbringen, dass ein Anschluss zu technisch und/oder – unter Berücksichtigung aller relevanten Kosten – wirtschaftlich nicht zumutbaren Nachteilen führen würde.

## III. Bestimmungen für das Teilgebiet 2

**Art. 12**
Bestehende Bauten

(1) Die bestehenden Gebäude mit ihrem Umschwung sind gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 649 vom 11. Mai 2005 Schutzobjekte.

(2) Die nach § 255 PBG anrechenbare Geschossfläche unter Einschluss der Dachgeschosse darf höchstens 1'700 m2 betragen.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Teilgebiete 1 und 2

**Art. 13**
Wohnanteil

(1) Von der auf die Ausnützung anrechenbaren Geschossfläche sind im Endausbau mindestens 44 % für die Wohnnutzung zu reservieren, wobei innerhalb des Teilgebietes 2 stets ein Wohnanteil von mindestens 90 % einzuhalten ist.

(2) Bei etappenweiser Ausführung der Bauvorhaben genügt über das ganze Planungsgebiet ein Wohnanteil von 30 % (ohne Einrechnung der Dachgeschosse, die flächenmässig zu 100 % dem Wohnen zu dienen haben), solange die in den Vollgeschossen realisierte Ausnützung insgesamt nicht mehr als 87'128 m2 und im Fall von Art. 7 Abs. 5 nicht mehr als 94'520 m2 beträgt. Soweit diese Zahl überschritten wird, ist die gesamte Mehrausnützung für die Wohnnutzung zu reservieren.

**Art. 14**
Empfindlichkeitsstufe

(1) Das ganze Planungsgebiet ist der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung zugewiesen.

(2) Zur Abwehr des Strassen- und Bahnlärms sind Schallschutzmassnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung sicherstellen.

**Art. 15**
Nutzweise

(1) Nebst Wohnungen sind Handels- und Dienstleistungsbetriebe aller Art sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

(2) Unzulässig sind publikumsintensive Nutzungen wie Fachmärkte, Einkaufszentren usw., bei denen erfahrungsgemäss ein grosses motorisiertes Individualverkehrsaufkommen nicht verhindert werden kann.

(3) Bei Bedarf sind in angemessenem Umfang Räume für je einen Kindergarten und eine Kinderkrippe vorzusehen.

**Art. 16**
Gestaltung

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.

**Art. 17**
Erschliessung MIV

(1) Die Erschliessung ab Pfingstweidstrasse ist in erster Linie vorgesehen für Nichtwohnnutzungen und deren Besucher.

(2) Entlang der Pfingstweidstrasse ist eine Zufahrt für private Anlieferungsfahrzeuge mit max. 3.5 t Gesamtgewicht und für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste zulässig.

(3) Die Erschliessung ab Förrlibuckstrasse ist vorgesehen für Wohnnutzungen, deren Besucher sowie - in untergeordnetem Umfang - Nutzungen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 BZO. Sofern das Baufeld C zeitlich vor dem Baufeld B überbaut wird, ist von der Förrlibuckstrasse her gemäss Bezeichnung im Plan eine provisorische Zufahrt für sämtliche Nutzungen des Baufeldes C zulässig. Dabei muss in einem Abstand von mindestens 20 m ab der nördlichen Baubegrenzungslinie des Baufeldes C die provisorische Zufahrt unterirdisch erstellt werden. Mit der Erstellung der ersten Baute auf dem Baufeld B ist gleichzeitig die definitive Erschliessung für die Baufelder B und C zu realisieren und in Betrieb zu nehmen. Bei Bezug der ersten Baute auf dem Baufeld B muss die provisorische Zufahrt für das Baufeld C gesperrt werden und spätestens nach Ablauf eines Jahres das Provisorium zurückgebaut und die Umgebung entsprechend den Anforderungen von Art. 16 gestaltet sein.

(4) Mit betrieblichen Massnahmen ist zu verhindern, dass von der Pfingstweidstrasse in Parkieranlagen zufahrende Fahrzeuge über die Förrlibuckstrasse wegfahren können.

**Art. 18**
Parkierung

(1) Die Anzahl der Abstellplätze bestimmt sich nach der städtischen Parkplatzverordnung vom 11. Dezember 1996 (PPV 1996). Sie sind entsprechend der Nutzungszuordnung zu betreiben. Es ist insbesondere eine Umnutzung von Parkplätzen von verkehrsarmen (tiefes spezifisches Verkehrspotential [SVP], z.B. Wohnnutzung) zu verkehrsintensiveren Nutzungen (hohes SVP, z.B. Kunden-Parkplätze von Dienstleistungen und Verkauf) zu vermeiden.

(2) In Abweichung dazu werden die maximalen Anteile des Normalbedarfs auf 80 % festgelegt.

(3) Nicht für Besucher bestimmte Abstellplätze sind unterirdisch anzuordnen. Auf oberirdische Parkplätze ist möglichst zu verzichten.

(4) Die Kunden-/Besucherparkplätze der Nichtwohnnutzungen sind gebührenpflichtig zu bewirtschaften, falls sie in einer gemeinsamen Parkierungsanlage über mehrere Baufelder angeordnet sind.

(5) Für Velos sind in genügender Anzahl sichere, gedeckte und gut zugängliche Abstellplätze in Eingangsnähe anzubieten.

**Art. 19**
Ökologischer Ausgleich

Im Baubewilligungsverfahren sind Massnahmen für einen angemessenen ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzverordnung anzuordnen.

**Art. 20**
Sicherheit

Bei der Anlegung und Gestaltung öffentlich zugänglicher Räume, insbesondere von Parkanlagen, Strassen, Plätzen und Wegen ist den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

**Art. 21**
Regenwasser

(1) Das im Planungsgebiet anfallende unverschmutzte Regenwasser ist nach der VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung" 2002 in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

(2) Regenwasser, das nicht versickert werden darf, ist im Sinne von Art. 7 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Juni 1991 und nach Massgabe des generellen Entwässerungsplans abzuleiten.

**Art. 22**
Abfälle

Für die Bewirtschaftung der im Planungsgebiet anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

**Art. 23**
Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.